

jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 155 / Juni 2017

Liebe Leserin,
lieber Leser,

am 2. Juni 2017 hat der Deutsche Bundesrat den Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes beraten und dabei über einen Katalog von Änderungsempfehlungen seiner Fachausschüsse abgestimmt. Unter anderem wurde beschlossen: „In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „16 g“ durch die Angabe „16 h“ ersetzt.“

Auf den ersten Blick würde man meinen, dass lediglich ein Buchstabe ausgetauscht wird. Aber § 10 SGB VIII regelt den Vor- bzw. Nachrang dieses Gesetzes zu Leistungen und Verpflichtungen anderer (Sozial-) Gesetzbücher. Diese vorgesehene Änderung hätte zur Folge, dass Leistungen nach § 16 h SGB II (Förderung schwer zu erreichender junger Menschen) vorrangig wären gegenüber Leistungen der Jugendhilfe. Dabei hatte der Gesetzgeber in der Begründung der 9. SGB II-Änderung festgehalten, dass die Leistungen des § 16 h SGB II nachrangig sind „gegenüber den Angeboten des Achten Buches, insbesondere der Jugendsozialarbeit, soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt“.

So sehr es mich freut, dass (nicht nur) mit dem § 16 h Ansätze der Jugendsozialarbeit Einzug in das SGB II finden, so sehr plädiere ich an dieser Stelle aufgrund des umfassenderen Unterstützungsauftrages für den Vorrang der Jugendsozialarbeit vor Leistungen des SGB II.

Über weitere Änderungen des SGB II informiert Sie diese Ausgabe von *jugendsozialarbeit aktuell*.



Stefan Ewers
Geschäftsführer

Neuere Fördermöglichkeiten für junge Menschen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Christian Hampel

Im vergangenen Jahr ist das Sozialgesetzbuch (SGB) II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - durch ein 9. Änderungsgesetz mit dem Schwerpunkt Verfahrensvereinfachung neu gefasst worden. Die meisten Änderungen sind zum 1.8.2016, einige weitere zum 1.1.2017 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat damit das Ziel verfolgt, leistungsberechtigte Personen schneller und einfacher über das Bestehen und den Umfang ihrer Rechtsansprüche zu informieren; gleichzeitig sollten die Mitarbeiter/innen in den Jobcentern die Verfahrensvorschriften leichter anwenden können.

Die Bemühungen zu Verbesserungen im SGB II reichen schon weit zurück. Bereits im November 2012 hatte die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister/innen die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts, einschließlich des Verfahrensrechts, beschlossen. Die „AG Rechtsvereinfachung“ hat in den Jahren 2013 und 2014 mehrmals getagt und Vorschläge für mögliche Änderungen im SGB II erörtert. In einigen der vorgeschlagenen Änderungen konnte Konsens zwischen den Arbeitsgruppenmitgliedern erzielt werden. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom Dezember 2013 hatte davon gesprochen, dass „die Ergebnisse der 2013 gegründeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch intensiv geprüft und gegebenenfalls gesetzgeberisch umgesetzt werden“ sollten (S. 50). Es dauerte noch bis zum Herbst 2015, bis ein Gesetzentwurf für ein 9. SGB II-Änderungsgesetz formuliert wurde.

Änderungen im Verfahren

Weil durch die aktuelle Novellierung des Gesetzes eine Vereinfachung des Leistungs- und Verfahrensrechts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erreicht werden soll, sind



eine Vielzahl von Detailänderungen vorgenommen worden. Auf einige soll hier zunächst kurz eingegangen werden, bevor dann das Hauptaugenmerk auf die jungen Menschen und für sie vorgesehene Änderungen gelegt wird.

Über den Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt soll künftig in der Regel für zwölf Monate entschieden werden (§ 41 Abs. 3 SGB II). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen auf sechs Monate begrenzt werden, in denen über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird oder die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen sind. Diese Regelung ist zu begrüßen; sie kann allerdings nur da zu einer Verfahrensvereinfachung führen, wo sie nicht schon bisher geübte Praxis war.

Für die Bedarfe von Unterkunft und Heizung kann eine Gesamtangemessenheitsgrenze festgelegt werden (§ 22 Abs. 10 SGB II). Dies hat den Vorteil, dass Wohnungen mit günstiger Miete aber höheren Heizkosten (oder umgekehrt) auch noch als angemessen angesehen werden können und für Interessenten zur Verfügung stehen. Der Nachteil besteht allerdings darin, dass ggf. die Heizkosten nicht realistisch eingeschätzt werden und dadurch schließlich die Mieter die tatsächlich entstandenen Kosten teilweise aus ihrem Regelbedarf bezahlen oder umziehen müssen.

Verbesserung der Zusammenarbeit

Das Thema Kooperation bzw. Schnittstellen zu anderen Gesetzen und Leistungssystemen nimmt eine besondere Stellung im neuen SGB II ein. Nach der Gesetzesbegründung sollten die bestehenden Schnittstellen zwischen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und der Grundsicherung für Arbeitsuchende „entschärft“ werden (später wurde von „weiterentwickelt“ gesprochen). An verschiedenen Stellen finden sich Hinweise darauf, wie die Träger der Grundsicherung mit anderen Stellen zusammenarbeiten sollen:

- *Schnittstellen zur Berufsausbildungsbeihilfe nach SGB III und zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II)*

Junge Menschen, deren Ausbildung dem Grunde nach über BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld (SGB III) förderfähig ist, können jetzt aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten. Dadurch soll die Aufnahme und das Absolvieren einer Ausbildung erleichtert werden.

- *Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 16 h Abs. 3 SGB II)*
„Schwer zu erreichende junge Menschen“ sollen

künftig Unterstützung erhalten, um ihre schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Berufsleben einzumünden. Weil dies in erster Linie eine Aufgabe der Jugendhilfe (Jugendsozialarbeit) ist, soll hier eine enge Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattfinden. Die Jugendhilfe ist im Übrigen hier vorrangig zur Leistung verpflichtet, auch wenn in der aktuellen Reform des SGB VIII anderes geplant ist.

- *Örtliche Zusammenarbeit (§ 18 Abs. 1 und 2 SGB II)*

Die neue Formulierung in § 18 SGB II regelt u.a. die Zusammenarbeit mit Leistungsträgern im Sinne des § 12 SGB I (Allgemeiner Teil). Hierzu gehören auch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 27 SGB I). Auch mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Dritten, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, soll zusammengearbeitet werden, um eine gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten und zu sichern.

Was ändert sich bei der Förderung junger Menschen?

Einige Neuregelungen betreffen alle jungen Menschen unter 25 Jahren, manche speziell die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit. Hiermit werden neue Möglichkeiten für die Beratung und Unterstützung junger Menschen, vor allem solcher mit besonderem Förderbedarf, eröffnet.

- Es wird eine neue Leistung „Beratung“ eingeführt. Sie wird als Aufgabe der Grundsicherung an exponierter Stelle (§ 1 Abs. 3) eingeführt und in § 14 Abs. 2 SGB II näher erläutert. Unter „Grundsatz des Förderns“ (§ 14 SGB II) ist festgelegt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur Eingliederung in Arbeit umfassend unterstützt werden und dazu auch Beratung erhalten sollen. Sie umfasst im Wesentlichen die Information über Rechte und Pflichten sowie über die Leistungen zur Eingliederung; sie ersetzt nicht die Beratung und Begleitung junger Menschen, die die Jugendhilfe ihnen auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit anbietet.

- In § 15 SGB II werden neue Regelungen für die Eingliederungsvereinbarung getroffen. Grundlage hierzu ist jetzt eine Potenzialanalyse, in der persönliche Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung festgestellt werden; sie soll spätestens nach sechs Monaten überprüft und fortgeschrieben werden.

- In § 3 Abs. 2 SGB II wird künftig die unverzügliche Vermittlung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in Ausbildung und Arbeit geregelt.

Bisher war dieser Paragraph den jungen Menschen unter 25 Jahren vorbehalten. Jetzt richtet er sich an alle. Die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung spricht davon, dass ein fehlender Bildungsabschluss ein schwerwiegendes Vermittlungshemmnis darstellt und der Abschluss einer Berufsausbildung zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit führen kann. Deshalb soll auch weiterhin der Grundsatz Anwendung finden, dass junge Menschen ohne Berufsabschluss primär in eine Berufsausbildung vermittelt werden.

- In § 7 (Leistungsberechtigte) werden durch Änderungen in Abs. 5 und 6 – in Verbindung mit § 27 SGB II, der die Leistungen für Auszubildende regelt – die Schnittstellen zwischen SGB II und der Ausbildungsförderung (BAB und BAföG) entschärft bzw. weiterentwickelt. Junge Menschen in der Berufsvorbereitung oder -ausbildung können künftig unter bestimmten Voraussetzungen aufstockend Arbeitslosengeld II in Anspruch nehmen. Diese Regelung verbessert das bisherige Verfahren, nach dem nur Mehrbedarfe geltend gemacht werden konnten, nicht aber der Regelbedarf sowie Kosten für Unterkunft und Heizung. Weiterhin sind aber einzelne Gruppen, z. B. junge Rehabilitanden oder Auszubildende in Maßnahmen mit voller Unterkunft und Verpflegung, von den neuen Möglichkeiten ausgeschlossen.

- § 16 g Abs. 2 SGB II regelt neu, dass zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit Leistungen zur Beratung, Vermittlung, Aktivierung und beruflichen Eingliederung bis zu sechs Monate nach Aufnahme einer Beschäftigung erbracht werden können, auch wenn die Hilfebedürftigkeit des/der Erwerbsfähigen entfallen ist. Zur dauerhaften Eingliederung in Arbeit können jetzt hierzu auch verschiedene Leistungen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches erbracht werden.

Förderung von schwer erreichbaren jungen Menschen

Ein neuer § 16 h SGB II regelt die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen unter 25 Jahren. Dies zeugt vom Bemühen des Gesetzgebers, sich besonders benachteiligten jungen Menschen zuzuwenden. Für sie können zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel erbracht werden, dass Leistungen der Grundsicherung in Anspruch genommen werden, therapeutische Behandlungen eingeleitet und an Regelangebote zur Aktivierung und Förderung herangeführt wird. Zum Erhalt solcher Leistungen reicht es aus, dass die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Es soll eine Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattfinden.

Die Förderung kann auch durch längerfristige Projektförderung erfolgen. Träger solcher Maßnahmen bedürfen einer Zulassung durch eine fachkundige Stelle nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV – (§§ 176 ff. SGB III).

Die neue Fördermöglichkeit zeigt, dass der Gesetzgeber die nicht öffentlich in Erscheinung tretenden entkoppelten, exkludierten oder „verlorenen“ Jugendlichen besonders in den Blick nimmt. Sie brauchen niedrigschwellige, kontinuierliche und verlässliche Hilfen, um sich sozial stabilisieren zu können und an Ausbildung und Arbeit herangeführt zu werden.

Mit dem Pilotprogramm RESPEKT des Bundesarbeitsministeriums kümmern sich bereits seit dem vergangenen Jahr ausgewählte Träger um diese Zielgruppe und erproben entsprechende Arbeitsansätze. An 18 Standorten in Deutschland werden unterschiedliche Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Erste Ergebnisse zeigen, dass hiermit die „schwer erreichbaren Jugendlichen“ tatsächlich erreicht werden und auch, dass sie zahlreich vorhanden sind. Selbst in Regionen mit guter Ausbildungs- und Arbeitsmarktlage und auch in ländlichen Bereichen sind zusätzliche Hilfen dieser Art erforderlich.

Die Umsetzung der „Maßnahmen für schwer zu erreichende junge Menschen“ ist aber knapp ein Jahr nach Einführung der Neuregelung im SGB II noch nicht richtig in Gang gekommen, obwohl sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit Arbeitshilfen und Hinweise zur Gestaltung von Maßnahmen für diese Zielgruppe veröffentlicht haben. (vgl. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit 2017) „16 h-Maßnahmen“ können als Projektförderung durchgeführt oder als Auftragsmaßnahmen vergeben werden. Die Bundesagentur für Arbeit (Fachbereich IF 32) stellt hierzu fest: „Projektförderung im Rahmen des Zuwendungsrechts trägt der Umsetzung längerfristiger gemeinsamer Initiativen für benachteiligte Jugendliche Rechnung.“ (ebd.) Die Gesetzesbegründung spricht ebenfalls von einer langfristig angelegten, wenn auch zeitlich befristeten Förderung. Sie sollte deshalb der öffentlichen Ausschreibung von standardisierten Maßnahmen vorgezogen werden.

Weiterer Änderungsbedarf

Die ursprünglich angekündigte Änderung bei den Sanktionen (§ 31, 31 a SGB II) ist in dieser Gesetzesnovelle nicht umgesetzt worden. Das Aussprechen von Sanktionen ist grundsätzlich verständlich, weil Regelverstöße oder Pflichtverletzungen nicht ohne Konsequenzen blei-

ben können. Nur muss die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zur Verfehlung stehen. Junge Menschen unter 25 Jahren werden nach wie vor härter sanktioniert als alle anderen, obwohl ihre Pflichtverletzungen meist in Meldeversäumnissen bestehen. Weil das vorliegende Gesetz hierzu keine Änderung vorsieht, wird sich hieran vorerst nichts ändern, obwohl positive Wirkungen dieser besonderen Sanktionen nicht nachgewiesen sind. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages dokumentierte kürzlich Forschungsergebnisse über die Auswirkungen von Sanktionen. Über junge sanktionierte Arbeitslose im SGB II schreibt er u. a.: „Von mangelnder Ernährung über familiäre Spannungen bis zum Verlust der Wohnung. Laut Studie verringern die Sanktionen die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten erheblich.“ ... „Des Weiteren waren Folgen der Sanktionen auch nach dem Sanktionszeitraum spürbar, da Schulden zurückgezahlt werden mussten oder gesellschaftliche Ausgrenzungen bestanden.“ (Deutscher Bundestag, S. 10)

Auch das quasi „Auszugsverbot“ für junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren (§ 22 Abs. 5 SGB II), nachdem sie ohne Genehmigung des Jobcenters nicht aus der elterlichen Wohnung ausziehen dürfen, wird in dem Änderungsgesetz nicht angefasst. Konflikte mit den Eltern treten in schwierigen Situationen leicht auf; auch findet in diesem Alter üblicherweise die Verselbständigung und Ablösung vom Elternhaus statt. Außerdem sind junge Menschen (U 25), die in der Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteil wohnen, finanziell schlechter gestellt als ihre Altersgenossen, die nicht mehr im Elternhaus leben.

Verschiedene Instrumente zur Eingliederung in Arbeit (§ 16 SGB II) sollten weiterentwickelt werden, damit sie bessere Wirkung entfalten können. Die in § 16 d SGB II für Arbeitsgelegenheiten geltenden Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und das öffentliche Interesse müssen überdacht werden. In § 16 e SGB II muss die Förderung von Arbeitsverhältnissen längerfristig ermöglicht werden. Bei der „Freien Förderung“ (§ 16 f SGB II) ist eine Lockerung der Vorgaben und mehr Flexibilität in der Anwendung nötig, damit sie besser wirksam werden kann. Dann könnten auch neuartige Ansätze zur Weiterentwicklung arbeitsmarktpolitischer Instrumente z. B. für (junge) Flüchtlinge erprobt werden.

Und schließlich: Eine kohärente Förderung beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf erfordert eine rechtskreisübergreifende Abstimmung der Sozialleistungsträger.

„Flächendeckend einzurichtende Jugendberufsagenturen sollen die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige bündeln“, schreibt die schon oben zitierte Koalitionsvereinbarung von 2013 (S. 47). Das neue SGB II stellt dafür eine enge Verbindung zwischen dem SGB II und dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) her, weil in § 18 (Örtliche Zusammenarbeit) in Abs. 2 formuliert ist, dass die Zusammenarbeit „zur Eingliederung insbesondere sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen“ erforderlich ist. Hier nutzt der Gesetzgeber zur Beschreibung des Personenkreises die exakt gleiche Formulierung wie § 13 Abs. 1 SGB VIII (Jugendsozialarbeit). Durch den ebenfalls neu gefassten § 9 Abs. 3 SGB III (Ortsnahe Leistungserbringung) wird im Arbeitsförderungsrecht eine Reihe weiterer beteiligter Organisationen und Institutionen genannt, mit denen die Agentur für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten soll. Mit diesen Neuregelungen und dem schon lange gültigen § 13 Abs. 4 SGB VIII liegen jetzt in allen beteiligten Teilen des Sozialgesetzbuches konkrete Kooperationsvorschriften in Form von objektiv-rechtlichen Verpflichtungen vor, mit denen die berufliche Eingliederung junger Menschen unterstützt werden kann.

Literatur

Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag 18. Legislaturperiode; Berlin, Dezember 2013

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Hrsg.): § 16 h SGB II im Interesse junger Menschen und nach den Prinzipien der Jugendsozialarbeit umsetzen; Berlin, März 2017

Münder, Johannes; Hofmann, Albert: Jugendberufshilfe zwischen SGB III, SGB II und SGB VIII; Düsseldorf 2017 (Reihe: Study 353, Hans Böckler Stiftung)

Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: Dokumentation „Auswirkungen von Sanktionen im SGB II“; Berlin 2017 (WD 6 – 3000 – 004/17)

IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Ebertplatz 1
50668 Köln
E-MAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers
REDAKTION: Franziska Schulz
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln